

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/193/147-2025/37037

Dresden,
5. März 2025

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (Die Linke)

Drs.-Nr.: 8/1669

Thema: Tod von Laborhunden

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Hunde wurden seit 2018 jeweils aus welchen Gründen getötet bzw. sind verstorben? (Bitte die Gründe für die Tötung bzw. das Versterben aufschlüsseln nach: für Organ- und/oder Gewebeentnahme nach § 4 Tierschutzgesetz getötet; am planmäßigen Ende eines Tierversuchs nach § 7 TSchG planmäßig getötet; aus medizinischen Gründen vor dem geplanten Ende des Tierversuchs oder Organ-/Gewebeentnahme euthanasiert; vor dem geplanten Ende eines Tierversuchs/ Organ-/ Gewebeentnahme ungeplant verstorben; verstorbene Hunde außerhalb eines Versuchs oder ohne geplante Organ /Gewebeentnahme, die trotzdem noch in der Einrichtung gehalten wurden; aus medizinischen Gründen euthanasierte Hunde außerhalb eines Versuchs oder ohne geplante Organ-/Gewebeentnahme, die trotzdem noch in der Einrichtung gehalten wurden.)

Frage 2: Falls Hunde nicht nach einer Organ- und/oder Gewebeentnahme nach § 4 Tierschutzgesetz bzw. eines Tierversuchs nach § 7 TSchG getötet wurden bzw. gestorebn sind, was waren die medizinischen Gründe für ihren Tod bzw. die Euthanasie? (Bitte nach Einrichtung, Todesursache, Anzahl der Hunde, Jahr des Todes, Alter und Aufenthaltsdauer in der Einrichtung aufschlüsseln.)



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen
Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Tötung von Hunden im Rahmen von Versuchsvorhaben wurde nicht genehmigt.

Gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 6 der Tierschutz-Versuchstierverordnung ist in den Betriebs- oder Geschäftsräumen ein Kontrollbuch zu führen, in dem die Anzahl der getöteten oder aus anderen Gründen gestorbenen Hunde sowie im letzteren Falle die Todesursache, soweit bekannt, einzutragen ist. Weiterhin sind nach § 8 Tierschutz-Versuchstierverordnung Aufzeichnungen über alle wesentlichen tiermedizinischen Informationen zum jeweiligen Hund zu führen. Die Aufzeichnungen werden in der Einrichtung geführt, sie liegen der Staatsregierung nicht vor.

Frage 3: Liegen veterinärpathologische Untersuchungsberichte von verstorbenen/ euthanisierten Hunden vor und, falls ja, wie ist deren jeweiliger Wortlaut unter Wahrung des Datenschutzes?

Der Staatsregierung liegen keine veterinärpathologischen Untersuchungsberichte von verstorbenen/euthanasierten Hunden vor.

Frage 4: Wie werden tote Hunde entsorgt, wenn sie nicht mehr zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden?

Frage 5: Welche Unternehmen übernehmen die Entsorgung und was machen die Unternehmen mit den toten Tieren?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Tierkörper von Hunden unterliegen dem Anwendungsbereich des Tierischen Nebenproduktrechts. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt es sich bei den Tierkörpern um Material der Kategorie 1. Für dieses Material gibt es eine Beseitigungspflicht nach § 3 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes. Entsprechend hat in einem zugelassenen Betrieb die bestimmungsgemäße Verarbeitung zu erfolgen. In Sachsen obliegt dies dem Verarbeitungsbetrieb des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung (TBA Lenz). Die TBA Lenz informiert transparent auf ihrer Homepage unter der Rubrik „Wir über uns“, hinsichtlich der Verarbeitungsmethode (siehe https://www.tba-sachsen.de/?page_id=154; Link zuletzt abgerufen am 28.02.2025).

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping